

Lang-LKW-Verkehr

Entwicklungen

Ausgangslage

StVO + StVZO + FZV

= Basis für die Zulassung von FZ zum Verkehr auf öffentl. Straßen

StVZO



Bau- und Betriebsvorschriften



z.B.

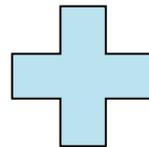
- Länge
- Breite
- Höhe
- Achslasten
- Gesamtgewichte
- Kurvenlaufeigenschaften

Gesetzeslage Großraum- und Schwerverkehr

**Bei Abweichungen von den Vorschriften
der StVZO**



**(Einzel-) Ausnahmegenehmigung nach § 70 StVZO
durch Bezirksreg. oder KoB (für einzelne FZ-Arten) =
Berechtigung für die Zulassung des Fahrzeugs**



**(Einzel-)Erlaubnis nach § 29 Abs.3 StVO durch KoB =
Berechtigung für die Teilnahme am Straßenverkehr
(verbunden mit Auflagen z.B. Polizeibegleitung, Begleitung
durch Spezialfahrzeuge, Fahrzeiten, Fahrwege, Geschwindig-
keit, Alleinfahrt über Brücken, Kenntlichmachung)**

Großraum- und Schwerverkehr

- Genehmigungs- und Erlaubnisverfahren = „Tagesgeschäft“
Eingebunden: Polizeibehörden, Straßenbaulastträger und die kreisangehörigen Städte (als Straßenbaulastträger oder Anordnungsbehörde)
- Fazit: Derartige Verkehre findet tagtäglich auf unseren Straßen statt; allerdings
 - a) gebunden an spezielle Auflagen für den Einzelfall = Einzeltransporte und kein auflagenfreier Regelbetrieb**
 - b) für sog. unteilbare Ladungen (Voraussetzung für eine Erlaubnis nach § 29 Abs.3 StVO)**
-  Einschneidende Änderung der Gesetzeslage steht an ! Ziel: Reduzierung Polizeibegleitung = Höherer Erlaubnisaufwand
- z.B. Kreis Unna (2016) : als erteilende Behörde = 518 erteilte Erlaubnisse
als beteiligte (angehörte) Behörde = 5.476

Beispiel für eine Einzelerlaubnis

- ▶ **Besonderheit: Größter Transport (Transformator)**
L 102m, B 12,20m, H 6m, Gewicht 809,0 t
(Standardmaß: L 18m, B 2,50m, H 4,0m, Gewicht 41 t)



Lang-LKW-Verkehr als Regelbetrieb

- 5-jähriger Feldversuch (2012-2016) unter Federführung des BMVI auf der Basis eines Realbetriebes mit sog. **Lang-LKW**
- Evaluierung von Chancen und Risiken zu derartigen Fahrzeugkonzepten. Ziel: **Regelbetrieb (keine Einzelerlaubnis)**.
- Hintergrund der auch europaweit geführten Diskussion: Beitrag zur Bewältigung des prognostizierten steigenden Transportaufkommens
- Wissenschaftliche Begleitung durch die Bundesanstalt für Straßenwesen (BaSt)
- Feldversuch ist ausgelaufen. BMVI hat die Lang-LKW ab 01.01.2017 bundesweit und dauerhaft auf den dafür geeigneten Strecken zugelassen = Regelbetrieb.
- Basis ist ein Abschlussbericht der BaSt (Bescheinigung von Praxistauglichkeit, Benennung von Risiken)
- Erkenntnis: Flächendeckender Einsatz von Lang-Lkw nicht möglich

Lang-LKW-Verkehr als Regelbetrieb

Rechtliche Basis:

- Keine Regelungsmöglichkeit über Erlaubniserteilungen durch die Länder auf der Basis der zuvor erläuterten Regelungen für Großraum- und Schwerverkehre (setzt unteilbare Landungen voraus)
- Daher war Regelung über **LKWÜberlStVAusnV** erforderlich
- AusnV trifft Regelungen u.a. über
 - > Streckennetz = sukzessiv ergänztes Positivnetz nach „Freigabe“ der Einzelstrecken durch die Länder
 - > Betroffene Fahrzeuge/Fahrzeugkombinationen und Abmessungen
 - > Technische Anforderungen an die eingesetzten Fahrzeuge
 - > Persönliche Anforderungen an die Fahrer

Lang-LKW-Verkehr als Regelbetrieb

Fahrzeugtypen/Amessungen:

- Fünf Fahrzeugtypen/Fahrzeugkombinationen, die die derzeit höchstzulässigen Längenmaße nach der StVZO überschreiten

Höchstzul. Längen gem. StVZO:

SattelkFz 16,50 m
Zug mit Anhänger 18,75 m

Zul. Längen gem. AusnV:

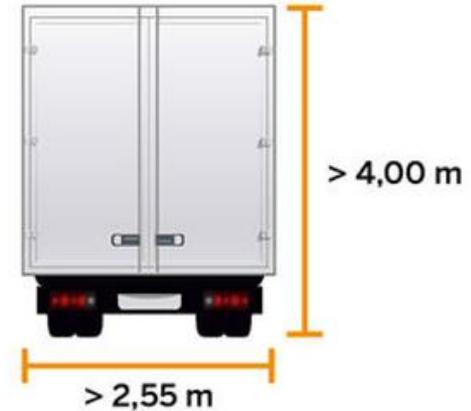
SattelkFz 17,80 m
Zug mit Anhänger 25,25 m

- **!!! Keine Abweichungen von den technischen Vorgaben der StVZO in Bezug auf Gesamtgewichte, Achslasten, maximal zulässige Breite, maximal zulässige Höhe !!!**

Erlaubte Maße und Gewichte nach
§ 32 StVZO für Fahrzeuge und
Fahrzeugkombinationen

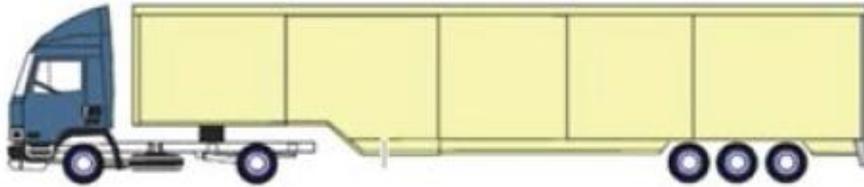
Gesamtgewicht > 40 t bzw. 41,8 t

Achslasten > 11,5 t



> 16,50 m bzw. 18,75 m (Zug)

vectors/fotolia



1. bis zu einer Gesamtlänge von 17,80 m



2. bis zu einer Gesamtlänge von 25,25 m



3. bis zu einer Gesamtlänge von 25,25 m



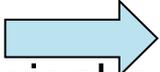
4. bis zu einer Gesamtlänge von 25,25 m



5. bis zu einer Gesamtlänge von 24,00 m

Lang-LKW-Verkehr als Regelbetrieb

Entwicklungen seit Einführung des Regelbetriebes:

- NRW hat sich **nicht** an dem Feldversuch beteiligt und ist insofern „weißer Fleck“ auf der Karte des Positivnetzes (Ausnahme: die 17,80 m lange Kombination Sattelkraftfahrzeug darf auch in NRW das gesamte Streckennetz des Landes nutzen) BMVI
- Ermöglichung des unbefristeten Regelbetriebes von Lang-LKW auf Positivnetz in 14 Bundesländern; darunter alle an NRW angrenzenden Länder (auch in den Niederlanden)
- Kabinettsbeschluss der Landesregierung am 23.01.2017; Sitzung des Verkehrsausschusses NRW am 09.02.2017: Verabschiedung eines Entschließungsantrages  Ziel: Überprüfung von Einzelstrecken für eine Freigabe für Lang-LKW-Verkehr 
Voraussetzung: verkehrliche Gefahren und negative Verlagerungseffekte müssen mit hoher Sicherheit ausgeschlossen sein.

Lang-LKW-Verkehr als Regelbetrieb

Entwicklungen seit Einführung des Regelbetriebes:

- Seither laufen auf der Basis eines Erlasses des MBWSV vom 13.02.2017 und entsprechender Anträge von Transportunternehmen unter Federführung der Bezirksregierung Anhörungsverfahren
- Bezirksregierung beteiligt Straßenverkehrs- und Straßenbaubeh.
- Straßenverkehrsbehörden beteiligen Straßenbaulastträger, Polizeibehörden und ggfls. andere Behörden wie z.B. Eisenbahn (ähnliches Verfahren wie beim Großraum- und Schwerverkehr)
- Kreis Unna als Straßenverkehrsbehörde ist aktuell in zwei Fällen betroffen

Lang-LKW-Verkehr als Regelbetrieb

Entwicklungen seit Einführung des Regelbetriebes:

Problemstellung:

- Abschlussbericht der BaSt für Straßenwesen lässt noch viele Fragen offen speziell zur Befahrbarkeit bestimmter Straßenverkehrsanlagen wie z.B.
 - > enge Kurven (Abbiegeradien)
 - > kleine Kreisverkehre
 - > plangleiche Knotenpunkte
 - > höhengleiche Bahnübergänge
- Probleme liegen insbesondere in der nicht ausreichenden Dimensionierung des unter-/nachgeordneten Straßennetzes
- Lösungsansatz: Proaktives Vorgehen (Ermittlung/Festlegung von potentiell in Betracht kommenden Fahrstrecken in Bezug auf Logistikstandorte im Kreisgebiet) >>Einbindung WFG/Kommunen